

Bundesblatt

98. Jahrgang.

Bern, den 1. August 1946.

Band II.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stampfli & Cie. in Bern.

5082

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung einer Zweiganstalt für Obstbau im Wallis der eidgenössischen Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Lausanne.

(Vom 25. Juli 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen im Hinblick auf die unerlässliche Förderung der landwirtschaftlichen Qualitätsproduktion in der Nachkriegszeit eine Botschaft über die Ausgestaltung des Versuchswesens durch die Schaffung einer Zweigstelle der eidgenössischen Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Lausanne, im Kanton Wallis zu unterbreiten.

I. Kulturstufen im Walliser Rhonetal.

In den vergangenen 40 Jahren hat das mittlere Rhonetal sein Gesicht von Grund auf verändert. Noch um die Jahrhundertwende war das ganze Gebiet sozusagen unbebaut, eine von Sümpfen, Gebüsch und Niederwald durchzogene Ebene. Dank der wirtschaftlichen Weitsicht und der Tatkraft führender Männer ist dieses unwirtliche Gebiet in verhältnismässig kurzer Zeit in eine der fruchtbarsten Gegenden unseres Landes verwandelt worden. Wir haben es mit einem Meliorationswerk grössten Stils zu tun, das sich die naturbedingten Verhältnisse zunutze machte. Durch Auflandung des fruchtbaren Rhonesandes hat man die idealen Voraussetzungen für die Anpflanzung landwirtschaftlicher Spezialkulturen geschaffen. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man dabei der Anlage hochwertigsten Tafelobstes, einschliesslich Aprikosen, sowie den Spargel- und Erdbeerkulturen. Während auf diese Weise die Ebene in grosszügiger Weise der Frucht- und Spezialgemusekultur reserviert worden ist, wurden die Sonnenhänge für den intensiven Qualitätsrebbau frei. Es zeugt überdies von wirtschaftlicher Einsicht der Initianten, dass sie das neu gewonnene Land nicht dem Futterbau und der Milchwirtschaft,

sondern im Gegenteil den landwirtschaftlichen Spezialkulturen zuführten, für die sich das Klima und der Boden dieser Gegend besonders eignen. Diese Betriebszweige berücksichtigen überdies die besonderen Fähigkeiten und Veranlagungen der bäuerlichen Bevölkerung des Rhonetales, deren ökonomische Lage sich seit der Urbarisierung der Ebene in erfreulichem Masse gehoben hat. Man hat demnach neben dem landwirtschaftlichen Fortschritt auch die sozialen und bevölkerungspolitischen Probleme in nachahmenswerter Weise einer Lösung nähergebracht.

Mit dem erstmaligen Anbau des neugewonnenen Landes stellten sich aus naheliegenden Gründen sehr bald zahlreiche Schwierigkeiten ein. Die überaus unterschiedliche Bodenbeschaffenheit hat zusammen mit den Besonderheiten des Klimas eine Reihe wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Probleme aufgeworfen. Diese konnten nur an Ort und Stelle zuverlässig geprüft werden. Zuerst nahm sich der Kanton Wallis dieser Fragen an, indem er seiner landwirtschaftlichen Schule Châteauneuf einige behelfsmässige Stationen anschloss. Die Einführung neuer Kulturen brachte sehr bald auch neue, bisher unbekannte pflanzliche und tierische Schädlinge mit sich. Sodann war es nötig, die Sorten der landwirtschaftlichen Spezialkulturen, die sich für die besondern Boden- und Klimaverhältnisse eignen, im Anbau und in ihrer Haltbarkeit zu prüfen. Überdies zeigte sich sehr bald auch die Notwendigkeit, besondere Sortenzüchtungsversuche vorzunehmen.

Als man an die systematische Bepflanzung der Rhoneebene im grossen gung, konnte der Kanton alle diese wissenschaftlichen Versuche nicht mehr allein durchführen. Es war deshalb gegeben, dass die eidgenössische Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Lausanne ihre guten Dienste zur Verfügung stellte. Bald zeigte sich jedoch, dass die übliche Form der Beratung und der Versuche nicht genügte, um den sich häufenden Aufgaben Herr zu werden. Deshalb ersuchte die Regierung des Kantons Wallis im Frühjahr 1941 das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die Frage der Erstellung einer Zweigstation der Versuchsanstalt Lausanne im Wallis wohlwollend zu prüfen. Sowohl der Leiter der westschweizerischen Versuchsanstalt, als auch der für Züchtungs- und Schädlingsbekämpfungsfragen massgebliche Fachmann der eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil kamen in sorgfältigen Gutachten zum Schluss, dass die Errichtung einer besondern Zweiganstalt im Wallis notwendig sei. Im Jahre 1943 wurde diese mit bescheidenen Mitteln in Sitten provisorisch eingerichtet und der Versuchsanstalt Lausanne unterstellt. Mit der Führung betraute man vorübergehend Herrn Prof. Dr. Kobel von der eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, als ausgewiesensten Spezialisten auf dem Gebiete der praktischen Pflanzenzüchtung.

Inzwischen sind auch die nötigen Vorarbeiten für die bauliche Einrichtung der Zweiganstalt sowie für den Erwerb des nötigen Versuchlandes geleistet worden. Sie wurden im Verlaufe des letzten Winters derart gefördert, dass am 16. Februar 1946 eine Übereinkunft zwischen der Regierung des Kantons

Wallis und dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement über die Ausgestaltung der Zweigstation und die finanziellen Konsequenzen für Bund und Kanton unterzeichnet werden konnte. Darüber sollen die nachfolgenden Ausführungen näheren Aufschluss erteilen:

II. Standortgegebenheiten und Zielsetzungen.

Der Boden der Rhoneebene besteht zur Hauptsache aus Anschwemmungen der Rhone und ihrer Nebenflüsse. Das Schwemmland ist weder in physikalischer noch in chemischer Beziehung einheitlich. Man kann diesen Boden nicht mit einem solchen vergleichen, der sich aus der Verwitterung eines geologisch einheitlichen Materials oder aus entsprechenden Anschwemmungen gebildet hat. Auf engem Raume finden sich im Wallis verschiedene Bodentypen, welche natürlich auch eine gleichmässige Bewirtschaftung verunmöglichen. So kann beispielsweise der Kalkgehalt auf einer kleinen Fläche zwischen 5 und 60 % und mehr variieren. Neben dem Kalk weisen auch andere Bodenbestandteile beträchtliche Schwankungen auf. Sehr unterschiedlich ist ebenfalls die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Die Unterlagen wechseln in rascher Folge. Auch die Schwankungen in den Wasserverhältnissen sind je nach der Höhe des Grundwasserspiegels bedeutend. Eine besondere Eigenart sind die vornehmlich in trockenen Jahren anzutreffenden sogenannten Salzausstrahlungen, die zu einer Verkrustung der obersten Bodenschichten Anlass geben. Nach Regenfällen greift die konzentrierte Salzlösung den Wurzelhals der Pflanzen an und bringt diese zum Welken. Auf steinigem Böden verursacht die Regulierung des Wasserhaushaltes vielseitige Schwierigkeiten. Aus der Bodenbeschaffenheit und den Wasserverhältnissen ergeben sich ganz eigenartige Voraussetzungen für die Düngung, die Bodenverbesserung und -bearbeitung, die Bewässerung und auch für die geeigneten Pflanzunterlagen, um nur einige wenige herauszugreifen.

Im mittleren Wallis herrscht ein ausgesprochen kontinentales Klima, charakterisiert durch rauhe Winter und heisse, sehr trockene Sommer. Der Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht ist beträchtlich, mit regelmässiger Nachtfrostgefahr im Frühjahr. Daneben bestehen aber betonte klimatische Vorzüge für Spezialkulturen des Obst- und Gemüsebaues im grossen, die in andern Gegenden der Schweiz nicht oder nur ausnahmsweise angelegt werden können. Diese besonderen Bedingungen stellen demnach auch eine Reihe von Problemen der Frostbekämpfung, des Pflanzenschutzes, der Biologie und Bekämpfung von Schädlingen, der Sortenwahl, des Baumschnittes usw. Damit im Zusammenhang sollten ferner die Fragen der Anpflanzung und Lagerhaltung neuer Sorten, der Zuchtung spätblühender und frostbeständiger Aprikosenbäume und die Ursachen des Absterbens der Aprikosenbäume geprüft werden.

Eine Verbesserung und Förderung der Obstbautechnik ist für das Wallis nur möglich, wenn die Versuchsanstalt Lausanne ihre wissenschaftliche und

praktische Mitarbeit zur Verfügung stellen kann und wenn ihr gleichzeitig die Möglichkeit geboten wird, die Untersuchungen und Versuche im Wallis selbst durchzuführen.

III. Vorbereitungsarbeiten und finanzielle Erfordernisse.

Um sich über die Tragweite der Errichtung einer Zweiganstalt Rechenschaft geben zu können, wurde, wie schon erwähnt, im Jahre 1943 in Verbindung mit der kantonalen Landwirtschaftsschule Châteauneuf versuchsweise ein Provisorium eingeführt. Zu diesem Zwecke ist in Sitten ein kleines Versuchslaboratorium eingerichtet worden. Die kantonale Schule stellte sodann der Anstalt Lausanne vorübergehend einen Teil ihres Obstgartens für die Durchführung praktischer Versuche zur Verfügung. Der frühere Adjunkt und derzeitige Direktor der eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wurde mit dem Studium bestimmter wissenschaftlicher Fragen beauftragt, und die Anstalt Lausanne versetzte einen Beamten nach Sitten. Die weitere Prüfung der Angelegenheit in den vergangenen drei Jahren ermöglichte es der Abteilung für Landwirtschaft, die endgültige Ordnung der Zweiganstalt mit den zuständigen Stellen des Kantons Wallis abzuklären.

Als unentbehrliche Voraussetzung einer befriedigenden Tätigkeit der künftigen Obstbaustation bezeichnen die Fachleute vor allem den Besitz eigenen Versuchsterrains. Die Auswahl des dazu geeigneten Landes stiess anfänglich auf grosse Schwierigkeiten. Der Kanton bot zunächst die unentgeltliche Abtretung eines grösseren, jedoch noch unbebauten Landkomplexes an. Da sich aber die Kosten für dessen Herrichtung als zu hoch erwiesen, musste diese Lösung fallen gelassen werden. Als Versuchsland ist nun eine in der Gemarkung Vétroz gelegene und der Bürgergemeinde von Conthey gehörende Domäne «Praz Pourri» im Ausmasse von ungefähr 12 ha ausersehen. Sie erlaubt die Anlage der notwendigen Obstgärten und — abgesehen von den Keller- und Lagerräumen — auch die Erstellung einiger Gebäulichkeiten. Nach vorgenommenen Untersuchungen eignet sich der Boden für die verschiedenen vorgesehenen Zwecke. Das Areal wäre von der schweizerischen Eidgenossenschaft käuflich zu erwerben.

Da infolge des Grundwasserstandes die Obstkeller und Lagerräume nicht auf der Domäne «Praz Pourri» errichtet werden können, müssen sie zum Verwaltungsgebäude, das umständehalber in geringer Entfernung vom eigentlichen Versuchsareal projektiert ist, verlegt werden. Daraus entstehen weder Unannehmlichkeiten noch Mehrkosten. Die Gemeinde Conthey offeriert das Versuchsland zum Preise von 90 Rp. je m². Die Offerte mag im Vergleich zu andern Gegenden als reichlich hoch erscheinen. Bei den allgemein im Wallis üblichen Bodenpreisen kann jedoch an der Forderung der Gemeinde Conthey nicht Anstoss genommen werden. Unsere Erkundigungen haben ergeben, dass für landwirtschaftliches Kulturland zur Zeit wesentlich höhere Preise angelegt werden müssen. Wenn es sich nicht darum handeln würde, auf dem betreffenden

Areal eine Zweiganstalt für den Obstbau zu errichten, hätte die Gemeinde Conthey zu dieser Lösung kaum Hand geboten. Andere Offerten scheiterten samt und sonders an der Preisfrage.

Für das Verwaltungsgebäude sollen 30 a zum Preise von Fr. 1.10 je m² erworben werden. Zur Durchführung des Versuchsprogramms erachten die Fachleute den Ankauf von rund 12 ha als unerlässlich.

Den grössten Aufwand verursacht naturgemäss die Errichtung der unentbehrlichen, den Anforderungen entsprechenden Gebäulichkeiten. In Aussicht genommen sind ein zweckentsprechendes Ökonomie- und Verwaltungsgebäude mit den für die wissenschaftlichen Arbeiten und den praktischen Betrieb notwendigen Einrichtungen, unter Einschluss der erforderlichen Bureau- und Dienstbotenräumlichkeiten. Nach den von der Direktion der eidgenössischen Bauten vorgenommenen Kostenberechnungen ist mit einem Aufwand für die Gebäulichkeiten und Umgebungsarbeiten von rund 600 000 Franken zu rechnen.

Zu den baulichen Ausgaben gesellen sich noch die Kosten der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung, einschliesslich die Errichtung einer Spritzanlage und eines Wegnetzes. Eine weitere einmalige Ausgabe stellt die Anschaffung des für den Betrieb und die Ausstattung des Ökonomiegebäudes benötigten toten und lebenden Inventars dar. Die Aufwendungen für den Terrainerwerb, die Meliorationen und Inventaranschaffungen schätzen wir auf 250 000 Franken.

Vorsichtig geschätzt, müssen die Anlagekosten, die aus der Angliederung einer Zweigstation für Obstbau im Wallis der öffentlichen Hand erwachsen, auf 850 000 Franken veranschlagt werden.

IV. Interne Kosten.

Die Ausdehnung der Versuchstätigkeit im Wallis wird sich auch allgemein kostenerhöhend auf das ordentliche Budget der Anstalt Lausanne auswirken. Die damit zusammenhängende personelle Erweiterung, die Anschaffung von Hilfsstoffen, die Deckung der Transportkosten sowie die auswärtige Tätigkeit erfordern zusätzliche Mittel. Die Ausgabenvermehrung dürfte sich jedoch teilweise erst in späteren Budgetjahren geltend machen und für gewisse Posten auf die Bauperiode beschränkt bleiben.

Es ist im heutigen Zeitpunkte nicht möglich, die mutmasslichen Betriebskosten der Zweiganstalt anzugeben. Die Ausgaben werden progressiv zunehmen und nach ungefähr 20 Jahren einen Höchststand im jährlichen Betrag von ungefähr 110 000 Franken erreichen. In dieser Summe wären alle Auslagen berücksichtigt. Davon lässt sich erfahrungsgemäss ein wesentlicher Teil aus dem Produktenerlös des Versuchsgutes «Paz Pourri» und aus Gebühreneinnahmen decken, namentlich wenn die Obstanlage einmal im vollen Ertrag steht.

Ausgehend von der heutigen Preis- und Marktlage dürften sich diese Einnahmen auf etwa 80 000 Franken jährlich belaufen. Da stets ein Teil des Obstgartens für die Durchführung von Versuchen herangezogen werden muss, kann allerdings nicht eine volle Nutzung in Rechnung gestellt werden. Während die Ausgaben immer eine gewisse Konstanz beibehalten, werden die Einnahmen je nach dem Ertrag und der Preislage gewisse Schwankungen zeigen.

V. Lastenverteilung auf Bund und Kanton.

Da der Kanton Wallis aus der Errichtung der Zweiganstalt für Obstbau unmittelbaren Nutzen zieht und anderseits dem Bunde aus der erweiterten Versuchstätigkeit bedeutende Auslagen erwachsen, wurde die Frage einer angemessenen kantonalen Kostenbeteiligung abgeklärt. Bei den bisher mit dem Kanton geführten Verhandlungen ist dessen finanzielle Mitwirkung von Anfang an zur Hauptbedingung gemacht worden, und zwar sollen die Ausgaben zwischen Bund und Kanton zu gleichen Teilen getragen werden. Dabei hat es jedoch die Meinung, dass nur der mit der Errichtung der Zweiganstalt zusammenhängende einmalige Aufwand zur Hälfte durch den Kanton übernommen werden muss, nicht aber die spätem, mit der Führung der Zweiganstalt verbundenen Betriebskosten. Diese sind vielmehr — da es sich um eine eidgenössische Anstalt handelt und auch ihre Leitung ohne irgendwelche Einschränkung bei den Bundesstellen verbleibt — von der Eidgenossenschaft aufzubringen. Der Kanton Wallis hat sich grundsätzlich bereit erklärt, den ihm zugemuteten Kostenanteil zu leisten. Dieser wird sich auf den Terrain-erwerb, die Meliorationen, die Gebäudekosten und die technischen Einrichtungen beziehen. Vom einmaligen Aufwande würden demnach nur die Inventaranschaffungen, d. h. die Ausgaben für Schiff und Geschirr im Betrage von ungefähr 50 000 Franken, nicht in die Kostenteilung einbezogen.

Demnach sollen die Anlagekosten von 800 000 Franken von Bund und Kanton hälftig übernommen werden. Als Novum und nachahmenswertes Beispiel sei in diesem Zusammenhang registriert, dass an den kantonalen Anteil die Produzenten- und Verwerterorganisationen des Wallis einen erklecklichen Beitrag leisten.

Um die Verbindlichkeiten klar auszuschneiden und festzulegen, ist vorgängig zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis eine Konvention abgeschlossen worden, welche die organisatorischen, administrativen und finanziellen Fragen der Zweiganstalt für Obstbau im Wallis regelt. Diese Übereinkunft wurde zwischen der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und dem Regierungsrat des Kantons Wallis bereits am 16. Februar 1946 bereinigt und unter Ratifikationsvorbehalt durch die zuständigen Bundesbehörden unterzeichnet. Das Dokument wird im Anhang abgedruckt.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich der Kanton Wallis überdies bereit erklärt hat, für die Zwecke der Zweiganstalt vorübergehend

einen Teil des von der landwirtschaftlichen Schule in Châteauneuf angelegten Obstgartens dem Bunde zu verpachten. Die näheren Bedingungen für dieses Pachtverhältnis sind jedoch noch nicht festgelegt. Auf dem ursprünglich für die Zweiganstalt in Aussicht genommenen und vom Kanton unentgeltlich angebotenen Versuchsterrain sind bereits Rodungen durchgeführt worden, bevor auf dessen Benutzung infolge zu grosser Kostspieligkeit endgültig verzichtet wurde. Die aufgelaufenen Kosten von rund 10 200 Franken müssen von Bund und Kanton getragen werden.

Nach einzelnen Positionen verteilt, ergibt sich für die Zweiganstalt folgende Kostenzusammenstellung:

Ursprünglich in Aussicht genommenes Versuchsterrain	Fr. 10 200
Ankauf der Domäne «Praz Pourri» und des Baulandes	» 114 800
Bodenverbesserungen und Bodenbearbeitung	» 100 000
Gebäudekosten	» 575 000
Lebendes und totes Inventar	» 50 000
	<hr/>
Total	Fr. 850 000

VI. Zusammenfassende Betrachtungen.

Für die Errichtung der Zweiganstalt ist mit diesen einmaligen Aufwendungen zu rechnen, wobei die zur Deckung benötigten Mittel nach Massgabe eines auf ungefähr zwei bis drei Jahre bemessenen Ausführungsprogramms bereitgestellt werden müssen. Der Bund wird als Bauherr auftreten und dem Kanton nach Beendigung der Arbeiten seinen Anteil am aufgelaufenen Aufwand anmelden. Auch unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung des Kantons verbleibt dem Bunde eine Leistung von 450 000 Franken, die unter dem Einfluss der gegenwärtigen Wirtschaftslage auf mindestens zwei, wenn nicht sogar mehr Budgetjahre verteilt wird. Für die Verwirklichung des Vorhabens sind einmal der Erwerb und die Bereitstellung des Versuchsterrains notwendig. Die Zweiganstalt für Obstbau sollte baldmöglichst errichtet werden, da die vom Kanton und den landwirtschaftlichen Organisationen des Wallis immer nachdrücklicher gewünschte technische und wissenschaftliche Mitarbeit der Versuchsanstalt Lausanne ohne organisatorische und versuchsmässige Erweiterung nicht geleistet werden kann. Der Kanton Wallis wird den zugesicherten finanziellen Beitrag zur Hälfte auf die beteiligten Organisationen des Walliser Obsthandels und der Produzenten überwälzen und damit auch von diesen Kreisen ein angemessenes Opfer verlangen. Dieses Beispiel der Solidarität legt ein beredtes Zeugnis ab für das Interesse, das man im Wallis der eidgenössischen Zweiganstalt für Obstbau entgegenbringt. Es handelt sich im Prinzip nicht um die Errichtung einer neuen Versuchsstation, sondern bloss um eine zweckmässige Erweiterung im Rahmen der von der Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Lausanne schon bisher erfüllten Aufgaben. Die in Lausanne domizilierte Anstalt soll den westschweizerischen Kantonen wenn möglich mit dem gleichen Nutzeffekt dienen

und den Produzenten aller Gegenden zur Verfügung stehen. Im Laufe der Jahre haben sich auf dem Gebiete des Obstbaues für das Wallis die Verhältnisse vollständig geändert, so dass sich eine Neuregelung im Sinne unserer Vorschläge aufdrängt.

* * *

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen bitten wir Sie, den erforderlichen Kredit für die Errichtung einer Zweiganstalt für Obstbau im Wallis der eidgenössischen Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Lausanne zu bewilligen und dem beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss Ihre Genehmigung zu erteilen.

Wir benützen den Anlass, um Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Juli 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Etter.

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.

Beilage:
Konvention.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Errichtung einer Zweiganstalt für Obstbau im Wallis der eidgenössischen Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Lausanne.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. Juli 1946,

beschliesst:

Art. 1.

Für die Errichtung einer Zweiganstalt für Obstbau im Wallis der eidgenössischen Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Lausanne, wird unter dem Vorbehalt einer entsprechenden finanziellen Beteiligung des Kantons Wallis ein Kredit von 450 000 Franken bewilligt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die am 16. Februar 1946 zwischen der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und dem Landwirtschaftsdepartement des Kantons Wallis unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Konvention betreffend die Errichtung einer Zweiganstalt für Obstbau im Wallis zu genehmigen.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Vereinbarung

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Schaffung einer eidgenössischen Zweigstation für Obstbau im Kanton Wallis.

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung des Obstbaues im Kanton Wallis;

der in den letzten Jahren erfolgten Ausdehnung dieses landwirtschaftlichen Betriebszweiges im Wallis;

der zufolge spezieller klimatischer und pedologischer Verhältnisse des Rhonetales bestehenden wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben;

der Tatsache, dass es der eidgenössischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Lausanne unter den gegenwärtigen materiellen Voraussetzungen nicht möglich ist, diese Aufgaben zu lösen;

und um der rationellen Entwicklung des Obstbaues in diesem Kanton die notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen,

beschliesst:

die Gründung einer eidgenössischen Zweigstation für Obstbau im Kanton Wallis, hienach «Zweigstation» genannt.

In Anbetracht der besondern Vorteile, die die Tätigkeit der Zweigstation sowohl den Walliser Produzenten, als auch dem Kanton Wallis bietet, verpflichtet sich der Kanton Wallis, sich an den Anlagekosten der Zweigstation gemäss folgender Bestimmungen zu beteiligen:

Art. 1.

Aufgaben.

Die Zweigstation hat die Aufgabe, im Interesse der Walliser Obst- und Spezialkulturen die sich ergebenden wissenschaftlichen und praktischen Probleme zu lösen.

Art. 2.

Aufbau.

Die Zweigstation besteht aus einem Versuchsgut, umfassend:

- a. Obst- und Spezialkulturen;
- b. die notwendigen Bauten:
 1. Bureauräume;
 2. Ökonomiegebäulichkeiten;
 3. Unterkunft für den Chef der Kulturen, seinen Stellvertreter und für die zeitweise beschäftigten Hilfsarbeiter.

Art. 3.

Oberleitung.

Die Zweigstation wird der eidgenössischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Lausanne angegliedert, der auch die administrative und wissenschaftliche Leitung übertragen ist. Das Personal besteht aus einem wissenschaftlich gebildeten Obstbautechniker (in der Regel Adjunkt des Direktors) sowie aus dem nötigen Hilfspersonal. Der Obstbautechniker trägt die Verantwortung für den guten Gang der Arbeiten, im Rahmen seiner in einem Pflichtenheft festgelegten Befugnisse. Er untersteht unmittelbar dem Direktor der Hauptstation.

Art. 4.

Arbeitsführung.

Die Zweigstation führt die Untersuchungen und Versuche gemäss einem von der Direktion der Hauptstation ausgearbeiteten und der Aufsichtskommission der eidgenössischen Versuchsanstalten für Obst- und Weinbau genehmigten Programm durch.

Die Mitarbeit des wissenschaftlichen und technischen Personals der Hauptstation wird zugesichert.

Für das Studium von Spezialaufgaben kann die Versuchsstation Lausanne die wissenschaftliche Mitarbeit geeigneter Fachleute einer andern eidgenössischen Versuchsanstalt oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule nachsuchen.

Art. 5.

Arbeitskräfte.

Die Zweigstation für Obstbau verfügt im fernern über den Chef der Kulturen, dem die praktischen Arbeiten übertragen sind. Es wird ihm eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Ihm zur Seite stehen die nötigen Arbeitskräfte, die ihren Wohnsitz im Kanton Wallis haben.

Art. 6.

Bureaupersonal.

Die Bureauarbeiten werden einem oder mehreren, im Kanton Wallis wohnenden Bureaugehilfen übertragen.

Art. 7.

Obstbauanlagen.

1. Für die Anlage der Kulturen wird ein Areal von ungefähr 12 ha zur Verfügung gestellt.

2. Für diesen Zweck wird das Gelände «Praz Pourris», im Gemeindebann Vétroz gelegen, von der Burgergemeinde Conthey zum Preise von Fr. - .90 pro m² erworben.

3. Die Herrichtung dieses Areals und die Anlage der Obstgärten erfolgen etappenweise (s. Art. 13); während des Ausbaues wird das jeweils noch nicht benutzte Land durch die landwirtschaftliche Schule Châteauneuf bewirtschaftet. Die bezüglichlichen Bedingungen werden in einem speziellen Vertrag zwischen der Zweigstation und der landwirtschaftlichen Schule festgelegt.

Art. 8.

Landwirtschaftliche Bauten.

Die Ökonomiegebäude werden auf dem für die Obstbauanlagen bestimmten Areal errichtet.

Art. 9.

Verwaltungsgebäude.

1. Das Verwaltungsgebäude und die Obstlagerräume werden auf einem besondern Terrain, in der Nähe der Haltestelle «Châteauneuf-Conthey» SBB erstellt.

2. Das erforderliche Terrain wird von der Gemeinde Conthey erworben, die sich verpflichtet hat, den m² zu Fr. 1.10 dem Bunde abzutreten.

Art. 10.

Einrichtungskosten.

1. Die Erstellungskosten der Zweigstation, die ursprünglich zu Fr. 600 000 veranschlagt waren, fallen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und des Kantons Wallis.

Im Falle der Überschreitung des Voranschlages werden die Mehrkosten ebenfalls zu gleichen Teilen getragen.

2. In den Erstellungskosten sind inbegriffen:

- a. der Ankaufspreis des unter Art. 7 und 9 bezeichneten Landes;
- b. die Kosten der Instandstellung des Areals für die Obstbauanlagen;

Diese Arbeiten umfassen die Melioration des Geländes, die Erstellung von Wegen, der Umzäunung, die Erstellung und Ausrüstung einer Beregnungsanlage und einer festmontierten Spritzanlage für die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, die Zuleitung von Elektrizität und den Zukauf von Maschinen und Geräten für die Bodenbearbeitung, das übrige tote sowie das lebende Inventar nicht inbegriffen.

- c. Die Kosten der Bauten, möbliert und ausgerüstet, gemäss Art. 8, umfassend:

- 1. ein Hauptgebäude mit Aufenthaltsräumen für das Personal, eine Wohnung, einen Sortierungs- und Lagerraum für die Früchte;
- 2. ein Ökonomiegebäude mit Geräte- und Maschinenräumen etc. sowie einer Garage;
- 3. ein Gebäude für die zentrale Spritzanlage und Räume für die Bekämpfungsmittel, die Spritzgeräte und -maschinen;
- 4. das Verwaltungsgebäude möbliert und ausgerüstet, einschliesslich Laboratorium sowie Obstkeller und Kühlräume;
- 5. die Erstellung einer Telephonleitung und eines Weges vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Verwaltungsgebäude.

3. Die Bezahlung aller Kosten erfolgt durch den Bund; der Kanton Wallis wird seinen Anteil je nach dem Fortschreiten der Arbeiten zurückerstatten.

Art. 11.

Betriebskosten.

Die jährlichen Betriebskosten gehen vollständig zu Lasten des Bundes.

Art. 12.

Einrichtungsarbeiten.

Die in Art. 10 vorgesehenen Bauten und Installationen werden etappenweise und unter Aufsicht der Zweigstation erstellt.

Art. 13.

Fertigstellung der Arbeiten.

Der Termin für die Beendigung der Arbeiten wird provisorisch wie folgt festgesetzt:

- 1. November 1946: Bodenmeliorationen. Erstellung der Wege, elektrische Installationen für den Gutsbetrieb.

1. März 1947: Wirtschafts- und Nebengebäude, Umzäunung, Beregnungsanlage.
1. März 1948: Verwaltungsgebäude.
1. November 1948: Zentrale Spritzanlage.

Art. 14.

Übergangsbestimmungen.

1. Um die Entwicklung der Zweigstation zu erleichtern und zu beschleunigen, verpachtet der Kanton Wallis dem Bunde die Parzellen 4 und 5 des Obstgartens der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Châteauneuf.

2. Die Pachtbedingungen werden in einem speziellen Vertrag geordnet.

Art. 15.

Steuern.

Die Zweigstation ist von jeder Kantons- und Gemeindesteuer befreit.

So vereinbart in Sitten am 16. Februar 1946, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, zwischen Herrn Dr. E. Feisst, Direktor der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bern, im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft und Herrn Staatsrat Troillet, Chef des Landwirtschaftsdepartementes des Kantons Wallis, im Auftrag des Kantons Wallis.

gez. **M. Troillet.** gez. **E. Feisst.**



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung einer Zweiganstalt für Obstbau im Wallis der eidgenössischen Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Lausanne. (Vom 25. Juli 1946.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5082
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1946
Date	
Data	
Seite	993-1006
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 603

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.